

Obligatorische Haftpflichtversicherung für freiberuflich tätige Ärzte

Wie bereits mehrfach berichtet, wurde mit der 14. Ärztegesetz-Novelle im August 2010 die verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung für in Österreich freiberuflich tätige ÄrztInnen (niedergelassene ÄrztInnen, wie auch WohnsitzärztInnen) sowie Gruppenpraxen eingeführt. Zwischen der ÖÄK und dem Versicherungsverband konnten die Verhandlungen über eine Rahmenvereinbarung, die einheitliche Mindeststandards der angebotenen Versicherungen garantiert, erfolgreich abgeschlossen werden.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung hat eine Mindestversicherungssumme von EUR 2 Mio. für jeden Versicherungsfall, der durch die ärztliche Berufsausübung verursacht wurde, zu umfassen. Die Haftungsgrenze pro einjähriger Versicherungsperiode beträgt bei einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH das 5-fache der Mindestversicherungssumme, bei sonstiger freiberuflicher Tätigkeit das 3-fache. Dies gilt gleichermaßen für Personen-, Sach- und (reine) Vermögensschäden.

Der Versicherungsnachweis, der bis 19.8.2011 durch den Versicherer zu erbringen ist, ist dann Voraussetzung, um in die Ärzteliste eingetragen zu werden bzw. zu bleiben (Berufsausübungsvoraussetzung!). Selbstverständlich können bestehende Haftpflichtversicherungen weitergeführt werden, sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

Die Österreichische Ärztekammer hat gemeinsam mit dem Versicherungsverband Österreich eine Rahmenvereinbarung mit Mindestversicherungsbedingungen für ärztliche Berufshaftpflichtversicherungen erarbei-

tet. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter www.aekbgld.at.

Nach Gesetz und Rahmenvereinbarung hat jede ärztliche Haftpflichtversicherung für freiberuflich tätige ÄrztInnen und Gruppenpraxen folgende Mindestversicherungsbedingungen zu enthalten:

- Mitversicherung von Vertretungen (z.B. wegen Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) sowie Dauervertretungen;
 - Mitversicherung für in Lehrpraxen bzw. Lehrguppenpraxen tätige TurnusärztInnen;
 - Mitversicherung von ärztlichem, nicht-ärztlichem Personal und FamulantInnen;
 - Umfassende Nachdeckung nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit bzw. vorübergehender Einstellung der ärztlichen Tätigkeit;
 - Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes, d.h. für schulärztliche, amtsärztliche, gemeindeärztliche, distrikts-, kreis- und sprengelärztliche Tätigkeit;
 - Mitversicherung von Bestand und Betrieb einer Hausapotheke;
 - Versicherungsschutz für gutachterliche Tätigkeit (Atteste, Zeugnisse, etc.), ausgenommen ist die Tätigkeit als gerichtlich beeidete/r Sachverständige/r;
 - Mitversicherung von ärztlicher Tätigkeit bei organisierten Rettungseinsätzen sowie in Vereinen;
 - Versicherung von Schadenersatzverpflichtungen aufgrund von weltweiten Erste-Hilfe-Leistungen;
- Angestellte ÄrztInnen, welche einer freiberuflichen ärztlichen (Neben)Tätigkeit nachgehen (z.B. Erstellung von Privatgutachten, Tätigkeit auf Basis eines freien

Dienstvertrags oder Werkvertrags) sind ebenso verpflichtet eine Haftpflichtversicherung nach dem Arztesgesetz abzuschließen und nachzuweisen. Ausnahmen bestehen insofern, als eine Vertretungstätigkeit bereits vom Versicherungsschutz des Vertretenen umfasst ist oder bereits eine anderweitige gesetzliche Haftpflichtversicherung besteht (z.B. aufgrund der Tätigkeit als gerichtlich beeidete/r Sachverständige/r).

Hinweis: Turnusärzte und angestellte Ärzte, die "nur" im Rahmen ihrer Anstellung tätig sind oder ausschließlich neben ihrer Anstellung Vertretungstätigkeiten nachgehen, gerichtlich beeidete Sachverständige sind oder Sonderklasseeinnahmen im Rahmen ihrer Anstellung haben, müssen keine verpflichtende Haftpflichtversicherung haben. Die Ärztekammer für Burgenland rät jedoch auch für diese Fälle wegen des möglichen Regresses den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu überlegen (diese muss jedoch nicht den gesetzlichen Kriterien entsprechen).

Wichtig: Auch eine bloße wohnsitzärztliche Tätigkeit ist als freiberufliche Tätigkeit von der obligatorischen Haftpflichtversicherung betroffen, sodass auch für Wohnsitzärzte der Nachweis einer Versicherung erforder-

lich ist. Die meisten Versicherungsunternehmen bieten jedoch vergünstigte Tarife an.

Zur Meldepflicht: Die Versicherungen sind verpflichtet, der Ärzteliste-führenden Österreichischen Ärztekammer im Wege der Länderärztekammern das Bestehen bzw. den Abschluss einer den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Haftpflichtversicherung längstens bis zum 19. August 2011 zu melden.

Abschließend machen wir Sie darauf aufmerksam, dass kraft Gesetz fachspezifische Prämien zu berücksichtigen sind und die Höhe der Versicherungsprämie letztlich in der freien Disposition des Versicherungsunternehmens und des/der Arztes/Ärztin liegt.

Die Ärztekammer für Burgenland wird jedoch in geraumer Zeit eine Tarifübersicht von gängigen Versicherungen publizieren, um Ihnen ein paar Anhaltspunkte hinsichtlich der marktüblichen Konditionen zu geben.

Hinweis: Sie sollten daher eventuell mit einer Anpassung Ihrer Haftpflichtversicherung warten, bis wir eine aktuelle Tarif- und Angebotsübersicht publiziert haben, damit Sie einen Überblick haben, welche Angebote es am Markt gibt.

T.B.